

Jugendmedienschutzrecht

Dozent: Professor Dr. Murad Erdemir

Datum: Samstag, 12. Juli 2025, 09:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag, 19. Juli 2025, 09:00 bis 16:00 Uhr.

*Online-Video-Konferenz (vorauss. über bigbluebutton)
(Voraussetzung: Stabile Internetverbindung und Kamera)*

Teilnahmeentgelt: 190,- €
(für Absolventen des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht 150,- €)

Kursbeschreibung:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Jugendschutzgesetz, Medienstaatsvertrag, Strafgesetzbuch, Digital Services Act, Digitale-Dienste-Gesetz, Alterskennzeichnung und Indizierung von Filmen und Computerspielen, Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen, Anbieterpflichten zur Implementation von Vorsorgemaßnahmen, Verletzung der Menschenwürde, Gewaltverherrlichung, Pornografie, aktuelle Fragen und Reformen des Jugendmedienschutzrechts, aktuelle Rechtsprechung

Der Jugendmedienschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang und ein gleichermaßen wichtiges wie hochaktuelles Gemeinschaftsanliegen. Aber wie lässt sich ein gerechter, vor allem verfassungskonformer Ausgleich zwischen dem staatlichen Schutzauftrag zugunsten der Jugend einerseits und der Achtung von Souveränität und Rezeptionsautonomie Erwachsener andererseits gewährleisten? Zumal die Zielvorgabe eines möglichst effektiven Jugendmedienschutzes immer die Gefahr birgt, gegenläufige Grundrechte freier Kommunikation und freier künstlerischer oder personaler Selbstentfaltung zu minimalisieren. Und wie schützt man Kinder und Jugendliche effektiv in Zeiten zunehmender Medienkonvergenz und der Digitalisierung unserer Gesellschaft? Gibt es überhaupt einen wirksamen Schutz vor den Gefahren, die das Internet mit seinen weltweit verfügbaren Angeboten, mit seinen sozialen Plattformen und nutzergenerierten Inhalten („User Generated Content“) bereithält?

Mit diesen und weiteren zentralen Fragen zum Jugendschutz in den Medien befasst sich der vorliegende Kurs. Dabei reicht die Disziplin „Jugendmedienschutzrecht“ über den reinen Jugendschutz deutlich hinaus. Denn von den Rechtsnormen des Jugendmedienschutzes erfasst sind ausdrücklich auch solche Angebote, welche die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sind herzlich dazu aufgefordert, die konkrete Auswahl spezieller Frage- und Themenstellungen des Jugendmedienschutzes (siehe auch Teil B der Gliederung) aktiv mitzugestalten.

Gliederung:

A. Grundlagen des Jugendmedienschutzrechts (Hauptteil)

I. Warum Jugendmedienschutz? Grundlagen der Medienwirkungsforschung

- II. Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz
 - III. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Jugendmedienschutzes
 - IV. Schutz der Menschenwürde im Spannungsfeld von Recht und Ethik
 - V. Einfachgesetzliche Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes
 - VI. Institutioneller Jugendmedienschutz
 - VII. Präventiver Jugendmedienschutz
- B. Spezielle Themenstellungen des Jugendmedienschutzes (Auswahl)
- I. Risikomanagement: Vorsorgemaßnahmen als neues Instrument im Jugendmedienschutz
 - II. Wertordnungsvorsorge als Aufgabe von Medienrecht und Medienethik
 - III. Gewalt und Tod in den Medien: Berichterstattungsinteresse vs. Menschenwürde?
 - IV. Hate Speech und Fake News im Netz: Brauchen wir einen neuen Zensurbegriff?
- C. Bestandsaufnahme und Ausblick
- I. Das neue Jugendschutzgesetz: Wo stehen wir vier Jahre nach Inkrafttreten?
 - II. Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags: Was bringt die Regulierung von Betriebssystemen?
 - III. Europa: Der Digital Services Act (DSA) und das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) aus Sicht des Jugendschutzes

Hiermit melde ich mich zu der Fortbildungsveranstaltung „Jugendmedienschutzrecht“ am 12. und 19. Juli 2025 verbindlich an:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum*: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Rechnungsadresse: _____

(wenn abweichend von Anschrift)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

* wird zur Ausstellung einer Bescheinigung benötigt

Ob ein Kurs inhaltlich als Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, muss jeweils bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer angefragt werden, da dies unterschiedlich gehandhabt wird.